



Ausschuss Kirche und Gesellschaft

Marietjie Odendaal (Vorsitzende)
Turnhallenstrasse 11 – 4460 Gelterkinden
Tel. 061 981 14 52
marietjie.odendaal@emk-schweiz.ch
www.emk-kircheundgesellschaft.ch

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Vollzugsstelle für den Zivildienst ZIVI
Rechtsdienst
Malerweg 6
3600 Thun

St. Gallen, im Oktober 2018

Stellungnahme des Ausschusses "Kirche und Gesellschaft" der Evangelisch-methodistischen Kirche zur Änderung des Zivildienstgesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, am Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Zivildienstgesetzes teilzunehmen.

Grundsätzliches

Die Evangelisch-methodistische Kirche (EMK) setzt sich seit vielen Jahren für die Möglichkeit eines Zivildienstes ein. Wir zitieren aus den Sozialen Grundsätzen der EMK zu "Militärdienst" [Art. 164 Die Politische Gemeinschaft (I) Militärdienst – www.sozialegrundsätze.ch):

"Wir unterstützen den Dienst der Kirche an den Menschen, die aus Gewissensgründen jeden Krieg oder einen bestimmten Krieg ablehnen und die deswegen nicht nur jeden militärischen Dienst, sondern auch jede Art von Zusammenarbeit mit einer staatlichen Verwaltung verweigern, die einen solchen Dienst regelt. Ebenso unterstützen wir den Dienst der Kirche an allen Menschen. Dies schließt diejenigen ein, die sich bewusst dafür entscheiden, in den Streitkräften zu dienen oder Ersatzdienst zu leisten. Wenn sich jemand entschließt, in den Streitkräften zu dienen, unterstützen wir das Recht auf adäquate Behandlung erlittener Verletzungen und fordern angemessene Rahmenbedingungen für die Behandlung körperlicher und psychischer Verletzungen durch medizinische Betreuung während des Militärdienstes und danach. Wir sind uns bewusst, dass wir sowohl auf dem Weg militärischen Handelns als auch auf dem Weg der Verweigerung schuldig werden können und auf Gottes Vergebung angewiesen sind."

Zwar arbeiten nur wenige Zivildienstleistende in der EMK oder in zur EMK zählenden selbstständigen Werken. Jedoch schätzen und beanspruchen viele Mitglieder der Kirche die Möglichkeit, anstelle eines bewaffneten Dienstes in der Armee, Zivildienst zu leisten. Als Kirche sehen wir keine Veranlassung, an der heutigen Praxis etwas zu ändern. Der Zivildienst in seiner heutigen Form funktioniert gut. Er ist wirkungsvoll, effizient und sinnvoll.

Die vorgeschlagene Änderung richtet sich gegen den geltenden Zivildienst. Statt den Militärdienst zu verbessern, soll der Zivildienst weniger attraktiv ausgestaltet werden. Schon mit dem geltenden Gesetz wird die Gleichbehandlung aller Dienstpflichtigen geritzt, indem der Zivildienst deutlich länger als der Militärdienst dauert. Wenn trotz höherer Dienstzeit Personen den Zivildienst dem Dienst in der Armee vorziehen, liegt das nicht am Zivildienst, sondern am Militärdienst und dessen Ausgestaltung und dem ganzen militärischen Setting.

Massgeblich für uns sind die drei Berichte des Bundesrates über die Auswirkungen der Tatbeweislösung beim Zivildienst (2010; 2012, 2014) und der Bericht der Studiengruppe Dienstpflicht (2016). Alle kommen zum Schluss, dass der Zivildienst die Bestände der Armee nicht gefährdet. Eine Einschränkung des Zivildienstes sei nicht nötig. Andere erhärtete Daten liegen unseres Wissens nicht vor.

Zu Massnahme 1: Mindestzahl von 150 Zivildiensttagen

Unter den beabsichtigten Massnahmen ist diejenige besonders stossend, welche die Bedingungen für den Wechsel vom Militär- in den Zivildienst umso mehr verschlechtert, je mehr Dienstage ein Angehöriger der Armee geleistet hat. Eine solche Massnahme ist nicht vereinbar mit dem UNO-Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte.

Menschen, die sich trotz ethischer Zweifel sagen: "Ich will dem Militärdienst eine Chance geben", und deren Gewissenskonflikte sich während der Dienstzeit aufgrund der gemachten Erfahrungen verschärfen, dürfen nicht für ihre grundsätzliche Dienstbereitschaft mit noch mehr Diensttagen bestraft werden. Vielmehr ist zu klären, ob nicht ein Teil dieser Abgänge in der mangelnden Sozialkompetenz von leitenden Armeeangehörigen zu suchen ist, und weniger in der mit dieser Massnahme auch suggerierten "minimalistischen Haltung" des Dienstleistenden.

Möglicherweise geht bei diesem Vorhaben der Schuss auch nach Hinten los. Es kann gut sein, dass sich aufgrund dieser Massnahme weniger "zweifelnde" Dienstpflichtige auf den Militärdienst einlassen und gleich den Zivildienst anstreben. Oder sie lassen sich aus psychologischen Gründen über den "blauen Weg" ausmustern. Oder sie verbleiben mit einer grossen Unzufriedenheit in der Armee. Wir können uns nicht vorstellen, dass solche Folgen für die Armee wirklich erstrebenswert sind.

zu Massnahme 2: Wartefrist von 12 Monaten

Es ist aus unserer Sicht nicht zumutbar und zielführend, dass Armeeangehörige mit abgeschlossener Grundausbildung trotz Gewissenskonflikt ein Jahr lang weiter Dienst tun müssen. Vermehrte Abgänge durch den "blauen Weg" und eine Zunahme von Dienstverschiebungsgesuchen, verbunden mit administrativem Aufwand, sind zu erwarten.

zu Massnahme 3: 1.5-fache Zivildienstzeit für Unteroffiziere und Offiziere

Unteroffiziere und Offiziere wechseln nicht aus fadenscheinigen Gründen in den Zivildienst. Wer leitende Aufgaben in der Armee übernommen hat, und dann Gewissensgründe geltend macht, sollte für einen sowieso "schwierigen" Abgang aus der Armee nicht mit der 1,5-fachen Zivildienstzeit bestraft werden, und das unabhängig von schon geleisteten Diensttagen in der Armee. Da Unteroffiziere und Offiziere als leitende Armeeangehörige grossen Einfluss auf die Motivation und Fähigkeit von Untergebenen haben, sollte vermieden werden, dass diese "demotiviert" vor die Soldaten treten. Wer nicht mit Überzeugung Militärdienst tun kann, kann auch nicht mit Überzeugung und Kompetenz Armeeangehörige ausbilden und leiten. Im Gegenteil: Deren Frust wird sich auf weitere Armeeangehörige übertragen und zu weiteren Abgängen aus der Armee führen.

Massnahme 4: Verbot für Mediziner, Zivildienst als Mediziner zu leisten

In der Schweizer Armee werden Dienstleistende so eingeteilt, dass ihre zivil angeeigneten Fähigkeiten für die Armee fruchtbar gemacht werden. Warum soll das nicht auch im Zivildienst so sein? Dass lediglich Mediziner vom Dienst als Mediziner im Zivildienst ausgeschlossen werden sollen ist willkürlich. So leisten etwa auch viele angehende oder ausgebildete Lehrpersonen ihren Zivildienst

im pädagogischen Bereich. Diese Massnahme sollte gestrichen, und nicht etwa auf noch mehr Berufe ausgeweitet werden.

Massnahme 5: Keine Zulassung zum Zivildienst von Angehörigen der Armee die ihre Dienstage abgeleistet haben

Ein Austritt aus der Armee aus Gewissensgründen muss jederzeit möglich sein. Auch nach der Dienstzeit besteht ja die Schiesspflicht weiter und kann zu Gewissenskonflikten führen.

Würde man den waffenlosen Dienst in der Armee erleichtern, würde es wohl kaum zu Zivildienstverfahren nach Erfüllung der Dienstpflicht kommen.

Massnahme 6: Jährliche Einsatzpflicht ab Zulassung (WK für Zivildienstleistende)

Schon heute ist die jährliche Einsatzpflicht möglich (Art. 39a der Zivildienstverordnung).

Im Zivildienst geht es nicht, wie in der Armee, um den Erhalt von neu erlernten Fähigkeiten über die ganze Zeit der Dienstpflicht. Im Zivildienst geht es um eine hilfreiche Einbindung von Zivildienstleistenden in Einsatzbetriebe. Eine Stückelung in viele kleine Einheiten ist für den Einsatzbetrieb meist nicht hilfreich und mit unverhältnismässig hohem Administrationsaufwand verbunden.

Falls die Massnahme aber darauf zielt, dass die Zivildienstpflicht auch wirklich geleistet wird, sei daran erinnert, dass die Diensterfüllung bei über 95% liegt. Dienstage nicht geleistet haben Dienstpflichtige, die krank wurden oder ausgewandert sind. Todesfälle und Totalverweigerung sind weitere Gründe gewesen, den Zivildienst nicht vollständig zu absolvieren.

Massnahme 7: Gesuchsteller aus der Rekrutenschule müssen den langen Zivildiensteininsatz spätestens im Kalenderjahr nach der rechtskräftigen Zulassung abschliessen

Für Personen, welche die Sommer-Rekrutenschule besuchen, führt diese Massnahme dazu, dass sie innerhalb eines Jahres den sechsmonatigen Dienst organisieren und ableisten müssen. Auch stellen sich Fragen bei der beruflichen Ausbildung, weil so in zwei Kalenderjahren sehr viel Dienstzeit geleistet werden muss. Von dieser Massnahme sind zudem auch Arbeitgeber und Ausbildungseinrichtungen negativ betroffen, und natürlich auch die Familien der Zivildienstleistenden. So sollte etwa die Planbarkeit des Militärdienstes für die Ausbildung (z.B. Semesterbeginn und Prüfungszeiten an der Universität) verbessert und nicht die Planbarkeit des Zivildienstes verschlechtert werden.

Zivildienst und Armee nicht gegeneinander ausspielen

Als Kirche sind wir überzeugt, dass man Zivildienst und Armee nicht gegeneinander ausspielen darf. Beide nehmen wichtige Aufgaben zugunsten der Zivilgesellschaft wahr. Ziel muss sein, beide Institutionen je aus sich heraus so zu gestalten, dass die spezifischen Aufgaben erfüllt werden können. Wird der Zivildienst in seiner Attraktivität verschlechtert, erhöht man damit noch nicht die Attraktivität der Armee. Wir befürchten, dass eine solche "systemische Manipulation" letztlich der Armee und dem Zivildienst schadet.

Aus diesem Grund lehnt der Ausschuss "Kirche und Gesellschaft" der Evangelisch-methodistischen Kirche die Änderung des Zivildienstgesetzes ab. Keine der sieben Massnahmen findet unsere Zustimmung.

Für den Ausschuss Kirche und Gesellschaft der Evangelisch-methodistischen Kirche



Jörg Niederer